

Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber in die Kursstufe 11 zum Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2026/2027

Hinweis zum Unterschied zwischen G8- und G9-Gymnasien

Der Unterschied zwischen G8 und G9 besteht in der Dauer des Schulbesuchs bis zum Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife.

G8 = 8 Jahre → Abitur nach 12 Jahren

Kursstufe 12 (Qualifikationsphase)

Kursstufe 11 (Qualifikationsphase)

Klasse 10 (Einführungsphase)

Klasse 9

G9 = 9 Jahre → Abitur nach 13 Jahren

Kursstufe 13 (Qualifikationsphase)

Kursstufe 12 (Qualifikationsphase)

Kursstufe 11 (Einführungsphase)

Klasse 10

Falls die Bewerberin oder der Bewerber die Klassenstufe 10 an einem G9-Gymnasium abgeschlossen hat, ist die Aufnahme in die Kursstufe 11 am Sächsischen Landesgymnasium für Sport Leipzig **nicht direkt** möglich. Der Grund hierfür ist, dass unsere Schule ein G8-Gymnasium ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Einführungsphase hier noch nicht absolviert hat. Deshalb müssen Bewerberinnen und Bewerber von einem G9-Gymnasium erst die Klassenstufe 10 am Sächsischen Landesgymnasium für Sport Leipzig absolvieren und können anschließend in die Kursstufe 11 übergehen.

Falls Sie sich unsicher sind, ob Ihr Kind ein G8- oder G9-Gymnasium besucht, kontaktieren Sie bitte die aktuelle Schule Ihres Kindes.

Kurswahl in der Sekundarstufe II

Auf unserer Schulhomepage sind im Menüpunkt [Schulalltag](#) die "Dokumente für die SEK II" hinterlegt. Dort finden Sie eine ausführliche [Information zur Kurswahl](#) sowie [Beispiele](#) für die möglichen Konstellationen der Prüfungsfächer für das Abitur.

Bitte reichen Sie neben den allgemeinen Aufnahmeunterlagen auch den [Belegplan](#) für die Kurswahl und das [Formblatt](#) für die Wahl der Sportarten ein.

Schulzeitdehnung in der Sekundarstufe II

Für hochbelastete Sportlerinnen und Sportler gibt es die Möglichkeit, die Sekundarstufe II von zwei auf drei Jahre zu dehnen. Der zuständige Landestrainer oder die Landestrainerin wird hierfür die potenziellen Kandidaten ansprechen, da die Beantragung nur mit ausführlich begründetem Empfehlungsschreiben (≠ Verbandsempfehlung) des zuständigen Landesfachverbandes möglich ist.